>>> Ein Unding: Hausärzte sollen Honorar für Chronikerversorgung zurückzahlen!

Den 3000 Hausärzten in Niedersachsen - und damit nahezu allen - muss ein gehöriger Schreck in die Glieder gefahren sein. Die KV Niedersachsen hatte sie darüber informiert, dass auf Antrag der DAK Gesundheit und der AOK Niedersachsen im Zusammen-

"Politisch wie inhaltlich ist die Forderung der Kasse ungeheuerlich"

Schon wieder versuchen also

hang mit der Chronikerziffer Berich-

tigungen vorgenommen werden

sollen, da die erforderlichen Arzt-

Patienten-Kontakte fehlen würden.

Krankenkassen, den Hausärzten das Honorar für die Patientenbetreuung abzunehmen. Und zwar ausgerechnet an der Stelle, an der nur der Hausarzt die Versorgung gewährleistet: bei der Chronikerpauschale. Politisch gesehen ist die Forderung der DAK angesichts des zunehmenden Hausärztemangels ungeheuerlich - aber auch inhaltlich ist sie falsch. Nach der Leistungsbeist eine Krankheit schwerwiegend chronisch, wenn sie wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Ouartal ärztlich behandelt wurde und z. B. eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich ist, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung zu erwarten ist. Das Problem der DAK besteht offensichtlich darin, dass sie glaubt, die Jahresbehandlung müsse zusammenhängend und jedes Quartal neu erfolgen. Demnach müsste ein Auch als die Kassen in Hessen den gut eingestellter Diabetiker trotzdem gleichen Versuch gestartet haben, jedes Quartal einbestellt werden, nur ging es darum, den Anteil der andedamit der erfolgreiche Behandlungsren Kassen an der MGV anzuheben.

schreibung der alten Nr. 03212 EBM

dass man in Niedersachsen eine KV gefunden hat, die offensichtlich ohne nennenswerte Gegenwehr dieses Geld eintreiben will. Warum nur?

honoriert werden kann.

Zumal die Chronikerleistungen, egal ob nach der alten Nr. 03212 EBM oder den neuen Nrn.



Dr. Gerd W. Zimmermann

Foto: MT-Archiv

03220/03221 EBM, Bestandteil der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) sind. Eine Rückforderung von Geldern aus diesem Bereich ist überhaupt nicht möglich.

ansatz auch über die Chronikerziffer Hätte die KV Niedersachsen tatsächlich vor, das Geld den Kas-Erstaunlich ist im aktuellen Fall, sen auszuliefern, müsste es nach den Grundsätzen der Honorarverteilung dorthin fließen, wo es hergekommen ist, nämlich in den hausärztlichen Teil der Gesamtvergütung. Müssten dann nicht alle betreffenden Quartale neu berech-

net werden? Schließlich käme es

durch das Freiwerden der Rückfor-

derungssumme zu einer Anhebung des Punktwertes außerhalb des Regelleistungsvolumens und damit zu einer Umverteilung innerhalb der Gruppe der Hausärzte in Nie-

dersachsen.

Zulässigkeit der Rückforderung. Der Antrag der Kassen bezieht sich auf den § 106a SGB V. Diese Regelung beinhaltet die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch die arztbezogene Prüfung ärztlicher Leistungen auf der Grundlage von Stichproben. Im Absatz 3 des § 106a wird auf Richt-

linien verwiesen, die von KBV und

Es stellt sich auch die Frage der

dem GKV-Spitzenverband vereinbart werden müssen. In diesen Richtlinien ist aber unter III/§§ 16 und 17 die Möglichkeit einer sachlich-rechnerischen Berichtigung einer vertragsärztlichen Abrechnung durch die Kassen überhaupt nicht aufgeführt. Lediglich im § 17 Absatz 1 wird erwähnt, dass eine Prüfung der angegebenen

Diagnosen bei Leistungen mit Dia-

gnosebezug erfolgen kann. Die AOK

Niedersachsen hat das offenbar erkannt, denn neben der fehlenden Anzahl an Arzt-Patienten-Kontakten beanstandet sie auch den fehlenden Diagnosebezug in den zur Honorarrückforderung anstehenden Fällen.

Ansonsten könnte lediglich § 17

Absatz 4 - wenn überhaupt - einen

rechtsverbindlichen Vorgang aus-

"Ziel der Kassen: die MGV-Anteile zum eigenen Vorteil beeinflussen*

lösen. Dort ist festgelegt, dass "bei festgestellter Unplausibilität wegen der Art und des Umfangs der für die Behandlung eines Versicherten abgerechneten Leistungen in Bezug auf die angegebene Diagnose die Krankenkasse oder ihr Verband eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V beantragen kann". In diesem Fall könnte die KV die Interessen ihrer Mitglieder vertreten und feststellen, dass hier kein unwirtschaftliches Verhalten vorliegt.

Dr. Gerd W. Zimmermann